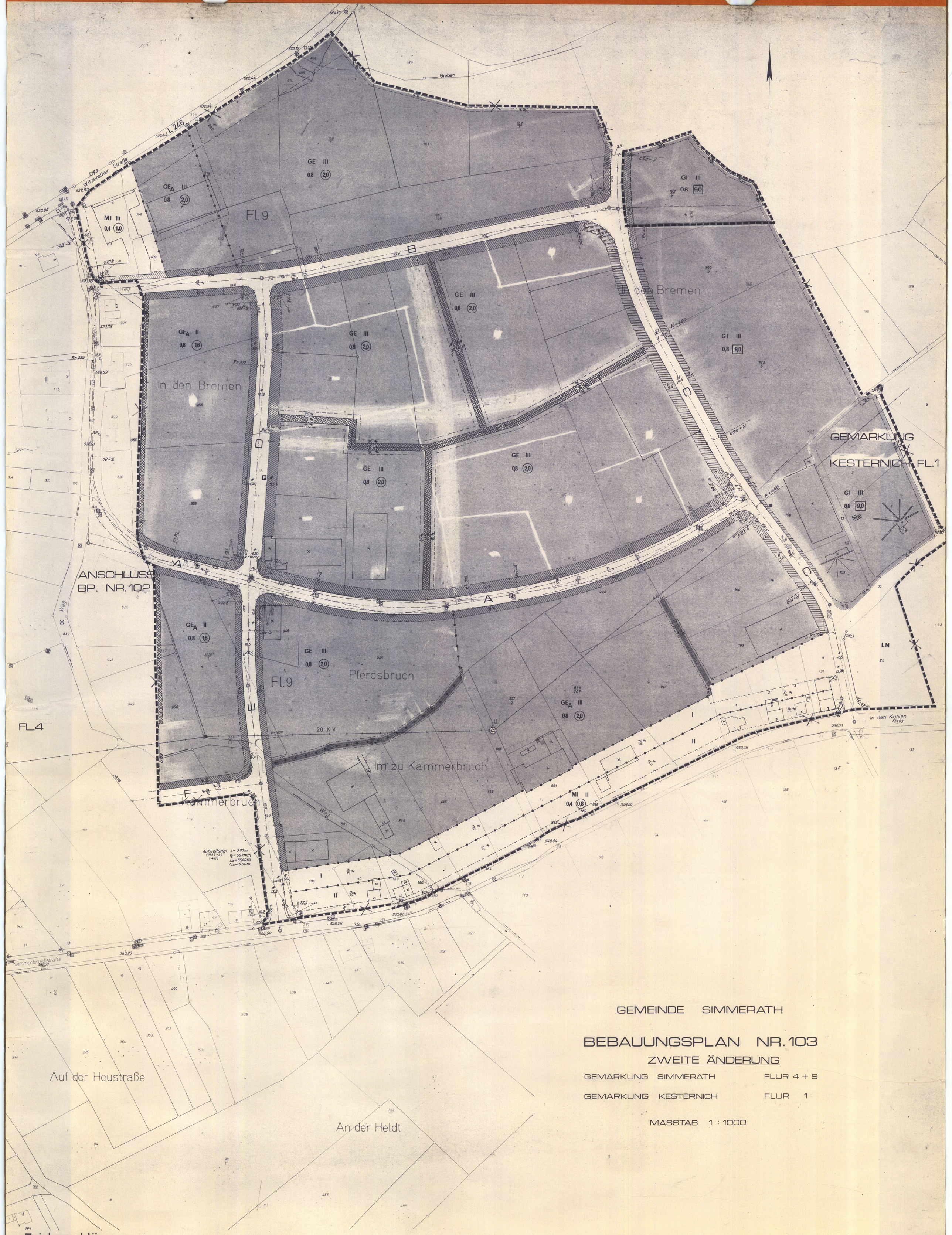


GEMEINDE SIMMERATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 103

ZWEITE ÄNDERUNG

GEMARKUNG SIMMERATH FLUR 4 + 9

GEMARKUNG KESTERNICH FLUR 1

MASSTAB 1 : 1000

Zeichenerklärung

Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Verkehrs- und Versorgungsflächen	Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
34 Wohngebäude × Wirtschaftsgebäude Flurstücksgrenze Hydrant Straßenbeleuchtung Kanalschacht Straßensinkkasten Lichtmast (Holz, Beton, Stahl) W Wasserleitung FG Ferngasleitung 100 KV Hochspannungsleitung	GI Industriegebiet	Zahl der Vollgeschosse III Höchstgrenze zwingend 0,8 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl 90 Baumassenzahl	Baugrenze			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15+16 BBauG Pflanzbereich Nr. 1 Pflanzbereich Nr. 2
Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt. Aachen, den 9.3.1973 Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen Kreisobervermessungsdirektor	Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I, S. 949 durch das Amt für Planung und Straßenbau des Kreises Aachen. Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Aachen, den (Dipl. Ing. Floegel) Kreisbaudirektor	Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom 21. JUNI 1983 gem. § 2 (1) und (6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103/2. aufzustellen. Der Beschluß wurde am 16. JULI 1983 ortsüblich bekanntgemacht. den, 198 Bürgermeister Ratsmitglied Stadt/Gemeindedirektor	Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom 16. OKT. 1984 gem. § 2a(6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 /2. Änd. offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2a BBauG in der Zeit vom 26. NOV. 1984 bis 28. DEZ. 1984 offengelegen. den, 198 Bürgermeister Ratsmitglied Stadt/Gemeindedirektor	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde vom 19. MRZ. 1985 als Satzung beschlossen worden. den, 198 Burgermeister Ratsmitglied Stadt/Gemeindedirektor	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung vom 198 AZ genehmigt worden. Der Regierungspräsident Im Auftrage:	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG ist am 198 erfolgt Bürgermeister	Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 BGBl. I S 1763. Dem Bebauungsplan sind beigefügt: Begründung, als Bestandteil des Bebauungsplanes Textliche Festsetzungen,